



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Verteiler  
Träger der  
Schwangerschaftskonfliktberatung

cc  
Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
48133 Münster

per mail

**Änderung der CoronaSchutzverordnung zum 30.05.2020  
hier: Erlass zur Klarstellung der Wahrung der Anonymität gem.  
SchKG im Rahmen der Schwangerschafts(konflikt)beratung**

Aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergeht für die Dauer der Geltung der aktuellen Coronaschutzverordnung und/oder entsprechender Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für das Thema „Rückverfolgung / Anonymität von ratsuchenden Frauen“ folgender Erlass:

Die in § 2a CoronaSchVO vom 30.05.2020 neu geregelte Rückverfolgbarkeit gilt grundsätzlich auch für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Allerdings stehen §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz dem § 2a CoronaSchVO vom 30.05.2020 gegenüber.

29. Mai 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 22  
bei Antwort bitte angeben

RBe Kasten-Mertens  
Telefon 0211 837-2551  
Telefax 0211 837-2200  
petra.kasten-mer-  
tens@mkffi.nrw.de


Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Nach Auffassung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geht die o.g. Regelung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes der o.g. Regelung der Coronaschutzverordnung NRW vor. Somit ist eine anonyme Präsenzberatung auf Wunsch der Ratsuchenden auch weiterhin möglich.

Im Rahmen der Beratungspraxis sind dabei weiterhin die geltenden Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu beachten. Auf die beigelegte, aktuell gültige Coronaschutzverordnung (nebst Anlagen) wird verwiesen.

Im Auftrag



Barbara Knapstein